

**Abschrift****Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen**

OVG: 1 A 32/10
(VG: 4 K 2138/07)
Bt

EINGEGANGEN

25. Feb. 2011

Erl.

Beschluss**In der Verwaltungsrechtssache**

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Sürig, Humboldtstraße 28, 28203 Bremen,
Gz.: II/S-AL-219/07,

g e g e n

die Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres und Sport,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Frau Greve, Stadtamt, Ausländerbehörde, Stresemannstraße 48,
28207 Bremen, Gz.: 051-603-128894,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die
Richter Prof. Alexy, Dr. Grundmann und Traub am 23.02.2011 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 4. Kammer - vom 26.10.2009 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 1.250,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Zulassungsantrag bleibt erfolglos. Entgegen der Ansicht der Beklagten bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.

Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Ein darauf gerichteter Antrag muss sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzen und darlegen, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifel begegnen und warum aufgrund dieser Zweifel eine andere Entscheidung ernsthaft in Betracht zu ziehen ist. Dazu reicht es, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (st. Rspr., vgl. BVerfG, B. v. 21.12.2009 - 1 BvR 812/09 - NJW 2010, 1062).

Der Kläger hat vor dem Verwaltungsgericht beantragt, die Beklagte für die Zeit vom 27.04.2007 bis zum 24.02.2008 zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verpflichten. Das Verwaltungsgericht hat der Klage nur insoweit stattgegeben, als es die Beklagte für den Zeitraum vom 16.11.2007 bis zum 24.02.2008 zur Neubescheidung verpflichtet hat. Für die beantragte Durchverpflichtung hat es auch für diesen Zeitraum die Voraussetzungen nicht als gegeben angesehen.

Das Verwaltungsgericht hat die Verpflichtung zur Neubescheidung damit begründet, dass im Falle des Klägers wegen der am 16.11.2007 erfolgten Geburt seiner Tochter und der zwischen ihm und der Kindesmutter, einer deutschen Staatsangehörigen, gelebten familiären Gemeinschaft vom Zeitpunkt der Geburt an eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise i.S.v. § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG bestanden habe. Zwar habe der Kläger in dem fraglichen Zeitraum keinen Pass besessen und sei auch sein Lebens-

unterhalt nicht gesichert gewesen. Von der Erfüllung dieser allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen könne jedoch gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG abgesehen werden. Eine entsprechende Ermessensentscheidung sei von der Beklagten bislang nicht getroffen worden.

Der Zulassungsantrag zeigt Gesichtspunkte, die ernstliche Zweifel an diesem stattgebenden Teil des Urteils vom 26.10.2009 wecken könnten, nicht auf.

(1) Die Beklagte macht geltend, sie habe von der Vaterschaft des Klägers erstmals am 21.01.2008 Kenntnis erlangt, als dieser zur Duldungsverlängerung vorgeschrien habe. Ein förmlicher Antrag sei durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers sogar erst am 23.01.2008 gestellt worden. Aus diesem Grund sei die Verpflichtung zu einer Neubescheidung bereits ab dem 16.11.2007 rechtlich nicht haltbar.

Ausweislich des Protokolls der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ist indes die Frage, ob die Ausländerbehörde Kenntnis von der Schwangerschaft der Lebensgefährtin des Klägers hatte, in der mündlichen Verhandlung näher erörtert worden. Der Kläger hatte vorgetragen, die Ausländerbehörde schon vor der Geburt des Kindes von seiner Vaterschaft unterrichtet zu haben und auch entsprechende Dokumente vorgelegt zu haben. Er hatte diesbezüglich einen Beweisantrag gestellt (u. a. Zeugenvernehmung von Mitarbeitern der Ausländerbehörde), der vom Verwaltungsgericht abgelehnt wurde, weil die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden könnten. Die Beklagte hat die Wahrunterstellung nicht in Zweifel gezogen.

Bei diesem Sachstand - d. h. der Kenntnis der Behörde von der Schwangerschaft und der bevorstehenden Niederkunft - kann es nicht beanstandet werden, dass das Verwaltungsgericht den Geburtstermin als den Zeitpunkt angesetzt hat, von dem an ein Anspruch auf Neubescheidung besteht. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass der ausdrückliche Hinweis des Klägers auf die bevorstehende Niederkunft ein entsprechendes Aufenthaltserlaubnisbegehren vom Zeitpunkt der Geburt an beinhaltete, kann nach den Umständen des Falles nicht beanstandet werden.

(2) Die Beklagte macht weiter geltend, dass überdies auch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in dem hier fraglichen Zeitraum nicht erfüllt gewesen seien. Der Kläger habe weder seinen Lebensunterhalt gesichert noch die Passpflicht erfüllt.

Die Beklagte übersieht, dass das Verwaltungsgericht durchaus gewürdigt hat, dass der Kläger die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 AufenthG nicht erfüllte. Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG, auf den das Verwaltungsgericht den Bescheidungsanspruch des Klägers gestützt hat, kann indes bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen abgesehen werden. Dass diese Bezugnahme des Verwaltungsgerichts auf § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG fehlerhaft sein könnte, legt der Zulassungsantrag nicht dar. Ihm kann auch nicht entnommen werden, dass bis zum Ergehen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf der Grundlage dieser Vorschrift eine fehlerfreie Ermessensentscheidung ergangen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG; das Oberverwaltungsgericht folgt hinsichtlich der Streitwertbemessung für den stattgebenden Teil des Urteils der Bemessung des Verwaltungsgerichts.

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann

gez. Traub